

Totalrevision Friedhof- und Bestattungsreglement

→ z.H. Gemeindeversammlung 28.11.2016

Vorher-/Nachhervergleich (Synopsis)

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Friedhof- und Bestattungsreglement Ausgabe 2003	Friedhof- und Bestattungsreglement Ausgabe 2017	
Inhaltsverzeichnis	Ist entsprechend dem Inhalt anzupassen nach Genehmigung durch GV.	
	Die Gemeindeversammlung - gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31.01.2007 und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16.02.1992 – beschliesst:	Neue Rechtsgrundlage
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1 Ziel und Zweck	Ergänzung gemäss Musterreglement Kanton.
	Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Däniken.	
	Die Gemeinde gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.	
	Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.	
	Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	
§ 1 Zuständigkeit Aufsicht	§ 1 2 Zuständigkeit Aufsicht	Zuständigkeiten werden neu im § 3 unter dem Titel Organisation geregelt.
Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde fällt in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.	Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde fällt in den Aufgabenbereich der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.	
Es stützt sich auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 13.6.1969, welche gleichzeitig ergänzendes Recht ist.	Es stützt sich auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 13.6.1969, welche gleichzeitig ergänzendes Recht ist.	Die Verordnung über das Bestattungswesen wurde aufgehoben. Die neue Rechtsgrundlage ist in der Einleitung aufgeführt.
§ 2 Vollzug	§ 2 3 Vollzug Organisation	
Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieses Reglementes an:	Der Gemeinderat überträgt den Vollzug dieses Reglementes an:	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
die Baukommission für Bestattungen, Friedhofordnung und Leichenhalle	die Baukommission für Bestattungen, Friedhofordnung und Leichenhalle Die Baukommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanla- gen inkl. Parkplatz. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler.	Die Organisation bleibt wie bisher bestehen. Die Formulierung wurde gemäss dem Musterreglement des Kantons angepasst.
das Bestattungsamt für die Anordnung bei Todesfällen	das Bestattungsamt für die Anordnung bei Todesfällen Das Bestattungsamt besorgt die Auf- gaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Regle- ments. Es hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Anordnung und Kontrolle der Be- stattungen b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan c) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle d) Vereinbarung der für die Bestat- tung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstor- benen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.	Die Organisation bleibt wie bisher bestehen. Die Formulierung wurde gemäss dem Musterreglement des Kantons angepasst.
das Zivilstandsamt für die Eintragungen in die Register mit den dazu gehörenden Mitteilun- gen	das Zivilstandsamt für die Eintragungen in die Register mit den dazu gehörenden Mitteilun- gen	Ist eine gesetzliche Aufgabe des Zivilstandsamtes.
die Finanzverwaltung für das Rechnungswesen	die Finanzverwaltung für das Rechnungswesen Die Finanzverwaltung stellt Rech- nungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen aus.	Die Organisation bleibt wie bisher bestehen. Die Formulierung wurde gemäss dem Musterreglement des Kantons angepasst.
§ 3 Friedhofpersonal	§ 3 Friedhofpersonal	
Leichenbegleitung und Bestattungs- arbeiten erfolgen durch die Bau- amtsangestellten, nach Anordnung des Bauverwalters.	Leichenbegleitung und Bestattungs- arbeiten erfolgen durch die Bau- amtsangestellten, nach Anordnung des Bauverwalters.	Wird im Organigramm der Gemein- deverwaltung wie auch in den einzel- nen Pflichtenheftern geregelt.
§ 4 Unterhalt und Bauwesen	§ 4 Unterhalt und Bauwesen	Neu im § 3 unter dem Titel Organisa- tion
Die Pflege der Friedhofanlagen, der Unterhalt und die Aufsicht der Lei- chenhalle und des Parkplatzes sind Sache der Baukommission.	Die Pflege der Friedhofanlagen, der Unterhalt und die Aufsicht der Lei- chenhalle und des Parkplatzes sind Sache der Baukommission.	
Über betriebliche Bedürfnisse und Massnahmen baulicher Art sind dem Gemeinderat rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten.	Über betriebliche Bedürfnisse und Massnahmen baulicher Art sind dem Gemeinderat rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten.	
Über den Einsatz von Hilfspersonal oder Fremdfirmen entscheidet der Bauverwalter im Rahmen der Richtli- nien des Gemeinderates.	Über den Einsatz von Hilfspersonal oder Fremdfirmen entscheidet der Bauverwalter im Rahmen der Richtli- nien des Gemeinderates.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
§ 5 Administratives und Bestattungs- institute	§ 5 Administratives und Bestattungs- institute	Neu im § 3 unter dem Titel Organisa- tion
Die Finanzverwaltung ist nach Rech- nungsstellung durch das Bestat- tungsamt für das Inkasso verantwort- lich.	Die Finanzverwaltung ist nach Rech- nungsstellung durch das Bestat- tungsamt für das Inkasso verantwort- lich.	
Der Gemeinderat regelt die Aufgaben der Bestattungsinstitute und legt die zu verrechnenden Ansätze fest.	Der Gemeinderat regelt die Aufgaben der Bestattungsinstitute und legt die zu verrechnenden Ansätze fest.	Die Aufgaben der Bestattungsinstitu- te inkl. deren Ansätze können nicht mehr vom Gemeinderat festgelegt werden.
Das Bestattungsinstitut ist zuständig für ▪ Lieferung der Särge ▪ Einsargen ▪ Leichen- und Urnentransporte	Das Bestattungsinstitut ist zuständig für ▪ Lieferung der Särge ▪ Einsargen ▪ Leichen- und Urnentransporte	
	§ 4 Rechtspflege	<i>Ergänzung gemäss Musterreglement Kanton.</i>
	Gegen Verfügungen des Bestat- tungsamtes, der Baukommission sowie der Finanzverwaltung betref- fend des Bestattungs- und Friedhof- wesens kann beim Gemeinderat Be- schwerde erhoben werden.	
	Gegen den Beschwerdeentscheid des Gemeinderats kann beim kanto- nalen Departement Beschwerde er- hoben werden.	
	Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzu- reichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.	
Bestattungsordnung	Bestattungsordnung	
§ 6 Meldepflicht	§ 6 5 Meldepflicht	
Jeder Todesfall und Leichenfund in der Gemeinde Däniken muss unver- züglich, spätestens innert zwei Ta- gen, dem Zivilstandsamt bzw. Bestat- tungsamt angezeigt werden, wobei eine ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen ist. Nach Eintragung in das Todesregister wird die Leiche zum Bestatten frei gegeben, sofern keine ärztliche oder gerichtliche Gründe dagegensprechen.	Jeder Todesfall und Leichenfund in der Gemeinde Däniken muss unver- züglich, spätestens innert zwei Ta- gen, dem Zivilstandsamt bzw. Bestat- tungsamt angezeigt werden, wobei eine ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen ist. Nach Eintragung in das Todesregister wird die Leiche zum Bestatten frei gegeben, sofern keine ärztliche oder gerichtliche Gründe dagegensprechen. Jeder Todesfall ist, unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung unverzüglich, spätestens innert zwei Tagen, dem zuständigen Zivilstands- amt des Sterbeortes und dem Bestat- tungsamt zu melden.	<i>Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.</i>
Auch wenn der Todesfall ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist (Spital, Al- tersheim, Anstalt etc.) sind die Ange- hörigen verpflichtet, die Anzeige an das Bestattungsamt der Einwohner- gemeinde Däniken zu richten.	Auch wenn der Todesfall ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist (Spital, Al- tersheim, Anstalt etc.) sind die Ange- hörigen verpflichtet, die Anzeige an das Bestattungsamt der Einwohner- gemeinde Däniken zu richten.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
	Leichenfunde sind sofort der Polizei zu melden. Diese leitet die Meldung an das zuständige Zivilstandsamt weiter.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
	Zur Meldung des Todes verpflichtet sind: a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen; b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat; c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
	Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
§ 7 Grundsatz der freien Bestattungsart	§ 7 6 Grundsatz der freien Bestattungsart	
Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgabe nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.	Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgabe nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.	
Wird keine solche Erklärung beigebracht, so bestimmt das Bestattungsamt die Kremation.	Wird keine solche Erklärung beigebracht, so bestimmt das Bestattungsamt die Kremation mit Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab (mit Be-schriftung).	
§ 8 Festsetzung der Bestattung und Kultushandlungen	§ 8 7 Festsetzung der Bestattung und Kultushandlungen	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Das Zivilstandsamt nimmt die notwendigen Eintragungen in das Todesregister vor. Das Bestattungsamt setzt mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest.	Das Zivilstandsamt nimmt die notwendigen Eintragungen in das Todesregister vor. Das Bestattungsamt setzt mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest. Der Termin der Abdankung und Bestattung wird durch das Bestattungsamt, nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt oder Trauerredner, festgesetzt.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
Ebenfalls besorgt das Bestattungsamt die Meldung an die Sigristen, an das Bestattungsinstitut und an den Bauverwalter.	Ebenfalls besorgt das Bestattungsamt die Meldung an die Sigristen, an das Bestattungsinstitut und an den Bauverwalter.	Die genaue Bezeichnung der zu informierenden Stellen ist nicht sinnvoll.
Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.	Für die kirchliche Begräbnisfeier haben sich die Angehörigen selbst mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.	
§ 9 Bestattungen	§ 9 8 Bestattungen	
Bestattung und Urnenbeisetzung finden innerhalb der Zeit von 09.00 – 11.00 Uhr, resp. 13.00 – 15.00 Uhr statt.	Bestattung und Urnenbeisetzung finden innerhalb der Zeit von 09.00 – 11.00 12.00 Uhr, resp. 13.00 – 15.00 16.00 Uhr statt.	Auf Grund der gängigen Praxis sollen die Zeiten angepasst werden.
An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.	An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt.	
Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden ab festgestelltem Tode erfolgen, vorbehalten bleiben allfällige ärztliche oder gerichtliche Verfügungen.	Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden ab festgestelltem Tode erfolgen, vorbehalten bleiben allfällige ärztliche oder gerichtliche Verfügungen. Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen. Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
Im Weiteren kann, sobald die Kremation erfolgt ist, auf Wunsch der Angehörigen mit der Beisetzung der Urne beliebig zugewartet werden.	Im Weiteren kann, sobald die Kremation erfolgt ist, auf Wunsch der Angehörigen mit der Beisetzung der Urne beliebig zugewartet werden.	
§ 10 Einsargung und Schliessen des Sarges	§ 10 9 Einsargung und Schliessen des Sarges	
Die Einsargung darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.	Die Einsargung darf erst nach ärztlicher Feststellung des Todes erfolgen.	
Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offengelassen werden.	Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine frühere Verschliessung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offengelassen werden.	
§ 11 Bestattungskosten	§ 11 10 Bestattungskosten	
Die Gemeinde übernimmt die Bestattungskosten für Verstorbene, welche in Däniken wohnhaft gewesen sind.	Die Gemeinde übernimmt die Bestattungskosten für Verstorbene, welche in Däniken wohnhaft gewesen sind.	
Die kostenlose Beisetzung umfasst:	Die kostenlose Beisetzung umfasst:	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
a) Einsargen	a) Einsargen	
b) Gemeindesarg	b) Gemeindesarg	
c) Überführen der Leiche in die Leichenhalle aus max. 20 km Entfernung oder vom Leichenhaus in das Krematorium Olten oder Aarau sowie den Transport der Urne auf dem Friedhof in Däniken	c) Überführen der Leiche in die Leichenhalle aus max. 20 km Entfernung oder vom Leichenhaus in das Krematorium Olten oder Aarau sowie den Transport der Urne auf dem Friedhof in Däniken	
d) Begräbnisstätte (ausser Familiengrab) mit Grabumrandung	d) Begräbnisstätte (ausser Familiengrab) mit Grabumrandung	
e) Grabkreuz	e) Grabkreuz	
f) Öffnen und Zudecken des Grabes	f) Öffnen und Zudecken des Grabes	
g) Leichenbegleitung	g) Leichenbegleitung	
h) Grabgeläute	h) Grabgeläute	
i) Kremationskosten	i) Kremationskosten	
Gewünschte Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.	Gewünschte Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.	
	Für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Däniken Wohnsitz hatten, übernimmt die Einwohnergemeinde einen Anteil an den Bestattungskosten.	Antrag: Es sollen keine konkreten Dienstleistungen der Bestattungsunternehmen mehr übernommen werden. Es soll künftig neben der Übernahme der Kremationskosten (Aktuell: Fr. 540.00) ein pauschaler Beitrag von 500 Franken ausgerichtet werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Kosten des Bestattungsunternehmens von den Angehörigen bezahlt wurden. Damit wird eine Gleichbehandlung erreicht. Angesichts der heutigen Regelung beteiligte sich die Gemeinde bisher mit rund Fr. 1'100.00 an den Kosten des Bestatters und mit Fr. 540.00 an den Kremationskosten. Mit der Ausrichtung einer Pauschale erreicht die Gemeinde eine Einsparung von rund Fr. 600.00 pro Todesfall. Bei jährlich rund 22 Todesfällen kann mit Einsparungen von 13'200.00 Franken gerechnet werden.
	Die Leistungen der Einwohnergemeinde umfassen: a) Pauschalentschädigung im Rahmen von 0.00 bis 1'000 Franken an die Kosten von Einsargen, Sarg, Überführungen, Grabkreuz und Urne. Der Gemeinderat legt die Höhe der Pauschalentschädigung innerhalb des erwähnten Rahmens fest. b) Kremationskosten c) Benützung der Leichenhalle d) Öffnen und Eindecken des Grabes	
	Mehrkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.	
	Wird von den Angehörigen eine auswärtige Bestattung gewünscht, übernimmt die Gemeinde nur die Leistungen gemäss den vorstehend aufgeführten Positionen a und b.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
§ 12 Überführung der Leichen	§ 12 11 Überführung der Leichen	
Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung mit den Angehörigen und dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tage der Bestattung. Die Leichen auswärts Verstorbener werden direkt in die Leichenhalle überführt.	Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle erfolgt gemäss Vereinbarung mit den Angehörigen und dem Bestattungsamt, spätestens aber am Tage der Bestattung. Die Leichen auswärts Verstorbener werden direkt in die Leichenhalle überführt.	
Ist die Bestattung auf einen Montag angesetzt, hat die Überführung spätestens am vorausgehenden Samstag zu erfolgen.	Ist die Bestattung auf einen Montag angesetzt, hat die Überführung spätestens am vorausgehenden Samstag zu erfolgen.	
Schlüssel	§ 12 Schlüssel	
Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungsräume zu betreten. Zu diesem Zwecke händigt ihnen das Bestattungsamt gegen eine Depotgebühr einen Schlüssel aus.	Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, die Aufbahrungsräume zu betreten. Zu diesem Zwecke händigt ihnen das Bestattungsamt gegen eine Depotgebühr einen Schlüssel aus.	
Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgegeben werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.	Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgegeben werden, worauf das Depot zurückerstattet wird.	
§ 13 Kirchengeläute	§ 13 Kirchengeläute	
Das Endläuten wird auf Anordnung des Bestattungsamtes vorgenommen.	Das Endläuten wird auf Anordnung des Bestattungsamtes vorgenommen.	
Zehn Minuten vor der Beisetzung wird in der römisch-katholischen und in der protestantischen Kirche mit allen Glocken geläutet.	Zehn Minuten vor der Beisetzung wird in der römisch-katholischen und in der protestantischen Kirche mit allen Glocken geläutet.	
§ 14 Bestattungsweise	§ 14 Bestattungsweise	
Die Beisetzungen sind in der Regel öffentlich. Die Angehörigen können eine stille Beisetzung wünschen.	Die Beisetzungen sind in der Regel öffentlich. Die Angehörigen können eine stille Beisetzung wünschen.	
	§ 15 Bestattungsgebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in Däniken	Verweis auf Gebührenreglement auch für Verstorbene mit Wohnsitz in Däniken ergänzt.
	Für Personen, die zur Zeit des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Däniken hatten, erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss dem Gebührenreglement.	
	Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.	
§ 15 Gebührenregelung für auswärtige Verstorbene	§ 15 16 Gebührenregelung Bestattungsgebühren für auswärtige Verstorbene	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Leichen von Personen, die weder in der Gemeinde gewohnt haben, noch in deren Gebiet verstorben sind, können auf Gesuch hin mit Bewilligung des Bestattungsamtes auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt werden, wobei die Kosten nach § 11 von der Gesuchstellern zu bezahlen sind. Die gemeindeseits erhobenen Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.	Leichen von Personen, die weder in der Gemeinde gewohnt haben, noch in deren Gebiet verstorben sind, können auf Gesuch der nächsten Angehörigen hin mit Bewilligung des Bestattungsamtes auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt werden, wobei die Kosten nach § 11 10 von den Gesuchstellern zu bezahlen sind. Die gemeindeseits erhobenen Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.	
Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.	Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.	
§ 16 Bestattung von Verstorbenen mit ehemaligem Wohnsitz in Däniken	§ 16 17 Bestattungsgebühren für von Verstorbenen mit ehemaligem Wohnsitz in Däniken	
Für Personen, die zur Zeit des Todes ausserhalb der Gemeinde Däniken ihren Wohnsitz hatten, aber früher mindestens 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, wird auf Gesuch der nächsten Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsamtes die Beisetzung auf dem Friedhof Däniken erteilt. Die Kosten nach § 11 gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Die Gemeinde erhebt eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührenreglement.	Für Personen, die zur Zeit des Todes ausserhalb der Gemeinde Däniken ihren Wohnsitz hatten, aber früher mindestens 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, wird auf Gesuch der nächsten Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsamtes die Beisetzung auf dem Friedhof Däniken erteilt. Die Kosten nach § 11 10 gehen zu Lasten der Gesuchsteller. Die Gemeinde erhebt eine reduzierte Gebühr gemäss Gebührenreglement.	
Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.	Dies gilt für Erd- und Urnenbestattungen.	
§ 17 Auswärtige Bestattung	§ 17 Auswärtige Bestattung	Neu im § 11 geregelt.
Wird von den Angehörigen eine auswärtige Bestattung gewünscht, so leistet die Gemeinde keinen Kostenersatz.	Wird von den Angehörigen eine auswärtige Bestattung gewünscht, so leistet die Gemeinde keinen Kostenersatz.	
Sarg und Einsargen übernimmt die Gemeinde gemäss § 11 a und b.	Sarg und Einsargen übernimmt die Gemeinde gemäss § 11 a und b.	
Friedhofordnung	Friedhofordnung	
§ 18 Bestattungsort für Gemeinde-Einwohner	§ 18 Bestattungsort für Gemeinde-Einwohner	
Der öffentliche Friedhof ist der Bestattungsort für sämtliche Einwohner und Einwohnerinnen von Däniken, wie auch der übrigen verstorbenen Personen nach §§ 15 und 16.	Der öffentliche Friedhof ist der Bestattungsort für sämtliche Einwohner und Einwohnerinnen von Däniken, wie auch der übrigen verstorbenen Personen nach §§ 15 16 und 16 17 .	
Aschenurnen können auf Wunsch den Angehörigen überlassen werden.	Aschenurnen können auf Wunsch den Angehörigen überlassen werden.	
§ 19 Friedhofeinteilung	§ 19 Friedhofeinteilung	
Der Friedhof enthält je eine Abteilung für Kinder-, Erwachsenen-, und Urnengräber, einen Urnenhain und ein Urnen-Gemeinschaftsgrab. In der Kinderabteilung werden Kinder unter 12 Jahren beigesetzt.	Der Friedhof enthält je eine Abteilung für Kinder-, Erwachsenen-, und Urnengräber, einen Urnenhain und ein Urnen-Gemeinschaftsgrab. In der Kinderabteilung werden Kinder unter 12 Jahren beigesetzt.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Familiengräber sind gestattet. Darin dürfen zwei Erdbestattungen erfolgen und zusätzlich bis vier Urnen beigesetzt werden. Für die Ruhezeit gilt § 22. Die entsprechende Gebühr ist im Gebührenreglement festgesetzt.	Familiengräber sind gestattet. Darin dürfen zwei Erdbestattungen erfolgen und zusätzlich bis vier Urnen beigesetzt werden. Für die Ruhezeit gilt § 22. Die entsprechende Gebühr ist im Gebührenreglement festgesetzt.	Antrag: Auf Familiengräber soll in Zukunft verzichtet werden. Die Nachfrage ist nicht vorhanden. Weiter hat sich gezeigt, dass die Gräber mehrheitlich über die Jahre hinweg weniger unterhalten werden, da durch die lange Grabesruhe zu einem späteren Zeitpunkt keine direkten Angehörigen mehr leben.
§ 20 Gräbereinteilung	§ 20 Gräbereinteilung	
Die Gräber jeder Abteilung werden der Reihe nach in einer Linie angelegt. Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn die vorhergehende aufgefüllt ist.	Die Gräber jeder Abteilung werden der Reihe nach in einer Linie angelegt. Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn die vorhergehende aufgefüllt ist.	
Die Urnenbestattung kann in einer Abteilung für Urnengräber oder mit Bewilligung des Bestattungsamtes in einem bestehenden Grab eines Familienangehörigen erfolgen. In Erdbestattungsgräbern sowie in Urnengräbern dürfen höchstens drei Personen beigesetzt werden. Ausnahmen regelt der Gemeinderat. Bei der Erteilung der Bewilligung sind die Angehörigen auf § 22 dieses Reglements aufmerksam zu machen.	Die Urnenbestattung kann in einer Abteilung für Urnengräber oder mit Bewilligung des Bestattungsamtes in einem bestehenden Grab eines Familienangehörigen erfolgen. In Erdbestattungsgräbern sowie in Urnengräbern dürfen höchstens drei Personen beigesetzt werden. Ausnahmen regelt der Gemeinderat. Bei der Erteilung der Bewilligung sind die Angehörigen auf § 22 dieses Reglements aufmerksam zu machen.	
Der Platz für Urnen im Urnenhain wird durch das Bestattungsamt bestimmt.	Der Platz für Urnen im Urnenhain wird durch das Bestattungsamt bestimmt.	
§ 21 Masse für Gräber	§ 21 Masse für Gräber Grabtiefe	
Die Gräber für Erwachsene müssen mindestens 150 cm und für Kinder unter 12 Jahre 120 cm tief sein. Für Urnengräber ist eine Mindesttiefe von 60 cm erforderlich.	Die Gräber für Erwachsene müssen mindestens 150 cm und für Kinder unter 12 Jahre 120 cm tief sein. Für Urnengräber ist eine Mindesttiefe von 60 cm erforderlich.	
§ 22 Ruhezeit	§ 22 Ruhezeit	
Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre. Für die in einem bestehenden Grab beigesetzten Urnen ist die jeweils für dieses Grab geltende Zeit massgebend.	Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre. Für die in einem bestehenden Grab beigesetzten Urnen ist die jeweils für dieses Grab geltende Zeit massgebend.	
Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Stirbt die zweite Person nach 40 Jahren, so ist ein Betrag gemäss Gebührenreglement nachzahlen.	Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Stirbt die zweite Person nach 40 Jahren, so ist ein Betrag gemäss Gebührenreglement nachzahlen.	Familiengräber sollen gemäss obigem Antrag nicht mehr angeboten werden. Die Ruhezeit der bestehenden Familiengräber wird neu in den Übergangsbestimmungen § 33 geregelt.
§ 23 Verlegung von Urnen- und Erdbestattungsgräbern	§ 23 Verlegung von Urnen- und Erdbestattungsgräbern	
Die Exhumierung darf nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.	Die Exhumierung darf nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departementes des Innern.	Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departementes des Innern.	Gemäss Sozialgesetz ist die Bewilligung abschliessend durch ein Organ der Einwohnergemeinde zu erteilen.
§ 24 Mitnehmen von Haustieren, Schadenersatz sowie Parkplatz	§ 24 Mitnehmen von Haustieren, Schadenersatz sowie Parkplatz Friedhofordnung	
	Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Gemeinderat kann Öffnungszeiten festlegen.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
Das Mitnehmen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist verboten.	Das Mitnehmen von Haustieren, insbesondere von Hunden, ist verboten. Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind: a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge) b) das Mitführen von Haustieren, insbesondere von Hunden c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten e) das Aneignen von Pflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen f) das Übersteigen der Einfriedung	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
Das Friedhofareal und der Parkplatz dürfen nicht als öffentliche Durchgangsstrasse oder Spielplatz benutzt werden.	Das Friedhofareal und der Parkplatz dürfen nicht als öffentliche Durchgangsstrasse oder Spielplatz benutzt werden.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
Beschädigungen der Friedhofanlagen und der Bepflanzungen sind zu unterlassen.	Beschädigungen der Friedhofanlagen und der Bepflanzungen sind zu unterlassen.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
Bei Widerhandlungen haben die Fehlbaren den verursachten Schaden zu ersetzen. Für Kinder haften die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter.	Bei Widerhandlungen haben die Fehlbaren den verursachten Schaden zu ersetzen. Für Kinder haften die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter.	
§ 25 Grabsteine	§ 25 Grabsteine	
Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern wird nicht gestattet. Die Grabsteine sollen einen schlichten Schrifttafel-Charakter aufweisen. Sie sollen sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.	Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern wird nicht gestattet. Die Grabsteine sollen einen schlichten Schrifttafel-Charakter aufweisen. Sie sollen sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.	
Die Baukommission kann die Entfernung von Grabsteinen verlangen, die den Bestimmungen dieses Reglementes nicht entsprechen.	Die Baukommission kann die Entfernung von Grabsteinen verlangen, die den Bestimmungen dieses Reglementes nicht entsprechen.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Die Grabsteine bleiben im Besitz der Angehörigen und gehen bei späterer Räumung des Schildes an diese zurück. Es ist eine Frist für das Abholen zu setzen. Über nicht abgeholte Grabsteine verfügt die Baukommission.	Die Grabsteine bleiben im Besitz der Angehörigen und gehen bei späterer Räumung des Schildes Grabfelds an diese zurück. Es ist eine Frist für das Abholen zu setzen. Über nicht abgeholte Grabsteine verfügt die Baukommission.	
Die maximalen Masse für Grabsteine sind:	Die maximalen Masse für Grabsteine sind:	
a) für Erwachsene Höhe 110 cm Breite 55 cm Dicke 15 cm	a) für Erwachsene Höhe 110 cm Breite 55 cm Dicke 15 16 cm	Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass die meisten Grabsteine 16 cm dick sind.
b) für Kinder Höhe 70 cm Breite 40 cm Dicke 12 cm	b) für Kinder Höhe 70 cm Breite 40 cm Dicke 12 cm	
Vor dem Erstellen eines Grabmals ist bei der Bauverwaltung die Bewilligung einzuholen.	Vor dem Erstellen eines Grabmals ist bei der Bauverwaltung die Bewilligung einzuholen. Folgende Angaben sind bekannt zu geben:	
a) Zeichnung oder Fotografie mit Massangaben	a) Zeichnung oder Fotografie mit Massangaben	
b) Angaben über das Material	b) Angaben über das Material	
c) Wortlaut der Inschrift	c) Wortlaut der Inschrift	
d) Name des Erstellers	d) Name des Erstellers	
Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.	Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden oder die den eingereichten Unterlagen nicht entsprechen, werden nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Erstellers entfernt.	
§ 26 Grabumrandung	§ 26 Grabumrandung	
Die Grabumrandungen (Granitplatten) werden durch die Gemeinde kostenlos ausgeführt.	Die Grabumrandungen (Granitplatten) werden durch die Gemeinde kostenlos ausgeführt.	
Diese werden erst nach Setzen des Auffüllmaterials (nach ca. 6 Monaten) verlegt.	Diese werden erst nach Setzen des Auffüllmaterials (nach ca. 6 Monaten) verlegt.	Die Grabumrandung wird direkt nach der Bestattung verlegt und bei Unebenheiten ausgeglichen.
§ 27 Setzen der Grabsteine	§ 27 Setzen der Grabsteine	
Das Aufstellen von Grabsteinen auf Erdbestattungsgräbern darf erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Erdbestattung erfolgen.	Das Aufstellen von Grabsteinen auf Erdbestattungsgräbern darf erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Erdbestattung erfolgen.	
In den mit Betonriegeln vorbereiteten Grabfeldern ist die Befristung aufgehoben.	In den mit Betonriegeln vorbereiteten Grabfeldern ist die Befristung aufgehoben.	
§ 28 Grabunterhalt	§ 28 Grabunterhalt	
Die Baukommission kann auf Kosten der Angehörigen, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, vernachlässigte Gräber in Ordnung bringen.	Die Baukommission kann auf Kosten der Angehörigen, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, vernachlässigte Gräber in Ordnung bringen.	
Kränze sind nach 2 Wochen durch die Angehörigen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, den Kranzschmuck zu beseitigen.	Kränze sind nach 2 Wochen durch die Angehörigen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, den Kranzschmuck zu beseitigen.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Der Unterhalt des Urnenhains erfolgt ausschliesslich und kostenlos durch die Gemeinde.	Der Unterhalt des Urnenhains erfolgt ausschliesslich und kostenlos durch die Gemeinde.	
§ 29 Urnenhain	§ 29 Urnenhain	
Für Urnen steht ein Urnenhain zur Verfügung. Die ganze Anlage einschliesslich der Schriftplatten bleibt im Eigentum der Gemeinde.	Für Urnen steht ein Urnenhain zur Verfügung. Die ganze Anlage einschliesslich der Schriftplatten bleibt im Eigentum der Gemeinde.	
Im Urnenhain sind keine privaten Anpflanzungen gestattet. Pro Urnenplatz kann entweder eine Steckvase mit Schnittblumen oder ein Blumenstock auf einen Ständer hingestellt werden.	Im Urnenhain sind keine privaten Anpflanzungen gestattet. Pro Urnenplatz kann entweder eine Steckvase mit Schnittblumen oder ein Blumenstock auf einen Ständer hingestellt werden.	
Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Bauamt entfernt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.	Verwelkte Blumen und leere Vasen werden vom Bauamt entfernt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.	
Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck nur ausserhalb des Urnenplattenringes an den hierfür bestimmten Orten während 2 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.	Bei einer Urnenbestattung können Kränze und anderer Blumenschmuck nur ausserhalb des Urnenplattenringes an den hierfür bestimmten Orten während 2 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.	
Die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten erfolgt auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde. Sie wird durch das Bestattungsamt, in der Regel vor der Urnenbestattung, im Einvernehmen mit den Angehörigen veranlasst.	Die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten erfolgt auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde. Sie wird durch das Bestattungsamt, in der Regel vor der Urnenbestattung, im Einvernehmen mit den Angehörigen veranlasst.	
Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne eines verstorbenen Angehörigen später beigesetzt werden. In diesem Fall trägt die Schriftplatte zwei Namen. Die Angehörigen sind auf § 22 aufmerksam zu machen.	Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne eines verstorbenen Angehörigen später beigesetzt werden. In diesem Fall trägt die Schriftplatte zwei Namen. Die Angehörigen sind auf § 22 aufmerksam zu machen.	
§ 30 Urnen-Gemeinschaftsgrab	§ 30 Urnen-Gemeinschaftsgrab	
Für Urnen steht ein Urnen-Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die ganze Anlage einschliesslich der Schriftplatten bleibt im Eigentum der Gemeinde.	Für Urnen steht ein Urnen-Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die ganze Anlage einschliesslich der Schriftplatten bleibt im Eigentum der Gemeinde.	
Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab können nur Blumenstöcke hingestellt werden. Standort und Zeitpunkt des Entfernens obliegen dem Bauamt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.	Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab können nur Blumenstöcke hingestellt werden. Standort und Zeitpunkt des Entfernens obliegen dem Bauamt. Künstliche Blumen sind nicht gestattet.	
Kranz- und anderer Blumenschmuck kann auf dem Gemeinschaftsgrab während 2 Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.	Kranz- und anderer Blumenschmuck kann auf dem Gemeinschaftsgrab während 2 Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
Die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten erfolgt durch die Gemeinde. Sie wird durch das Bestattungsamt, im Einvernehmen mit den Angehörigen, veranlasst.	Die Beschriftung der vorhandenen Schriftplatten erfolgt durch die Gemeinde. Sie wird durch das Bestattungsamt, im Einvernehmen mit den Angehörigen, veranlasst.	
Die Beschriftung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen.	Die Beschriftung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen.	
Die Angehörigen können in Absprache mit dem Bestattungsamt bestimmen, ob die Urnenbestattung im Urnengrab (mit Kosten für Grabstein und Grabunterhalt), im Urnenhain oder im Urnen-Gemeinschaftsgrab erfolgen soll.	Die Angehörigen können in Absprache mit dem Bestattungsamt bestimmen, ob die Urnenbestattung im Urnengrab (mit Kosten für Grabstein und Grabunterhalt), im Urnenhain oder im Urnen-Gemeinschaftsgrab erfolgen soll.	
Er richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.	Er richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.	
Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat geregelt.	Die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Baukommission, Bauverwaltung und Werk- und Umweltschutzkommission wird durch den Gemeinderat geregelt.	
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	
§ 31 Strafbestimmungen	§ 31 Strafbestimmungen	
Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden, soweit diese nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit einer in der Spruchkompetenz des Friedensrichters liegende Busse bestraft.	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft. „soweit diese nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit einer in der Spruchkompetenz des Friedensrichters liegende Busse bestraft.“	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
	Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.	Anpassung gemäss Musterreglement Kanton.
§ 32 Haftung	§ 32 Haftung	
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für beschädigte Grabsteine und Bepflanzungen.	Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für beschädigte Grabsteine und Bepflanzungen.	
	§ 33 Übergangsbestimmungen	
	Es werden keine neuen Familiengräber bewilligt. Die Benützungszeit der bestehenden Familiengräber wird gewährleistet, jedoch nicht verlängert. In den letzten 20 Jahren vor dem Ablauf der Benützungszeit darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Für die in einem bestehenden Grab beigesetzten Personen ist die jeweils für dieses Grab geltende Zeit massgebend.	

Rechtsgültiges aktuelles Friedhof-reglement	Neues Friedhofreglement Änderungen ersichtlich rot = Neu/Ergänzungen grün = Streichungen	Bemerkungen zu den Änderungen
	§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Mit Inkrafttreten dieses Friedhof- und Bestattungsreglements sind das Friedhofs- und Bestattungsreglement vom 01.07.1999 mit all seinen Änderungen und alle diesem Friedhof- und Bestattungsreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
§ 33 Inkraftsetzung	§ 33 35 Inkraftsetzung	
Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen.	Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen.	
Es tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Juli 1999 in Kraft.	Es tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat am 1. Juli 1999 in Kraft. Dieses Friedhof- und Bestattungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und dem Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.01.2017 in Kraft.	
Vom Gemeinderat beschlossen am 15. März 1999	Vom Gemeinderat beschlossen am XX.XX.XXXX	
Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Mai 1999	Von der Gemeindeversammlung genehmigt am XX.XX.XXXX	
Einwohnergemeinde Däniken	Einwohnergemeinde Däniken	
Gemeindepräsident: Rolf Moor Gemeindeschreiber: Richard Suter	Gemeindepräsident: Gery Meier Gemeindeschreiberin: Andrea Widmer	
Genehmigungsvermerk des Kantons, Verfügung vom 31. Mai 1999	Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom: XX.XX.XXXX	
André Grolimund, Leiter Gemeinden		